



Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
HANDELSABTEILUNG
— aw.4
Département fédéral
de l'Economie publique
DIVISION DU COMMERCE

Telegramm-Adresse : HANDEL BERN
Telephon Nr. 61
Adresse télégraphique : COMMERCE BERNE
Téléphone No 61

Wir bitten dringend, in einem Brief stets nur **eine**
Angelegenheit zu behandeln und in Korrespondenzen
folgende Zeichen anzubringen:
Prêtre de ne traiter qu'**une** affaire par lettre et de
mentionner sur celle-ci les initiales
et numéros suivants:

Gre.- Kol. 821.AVA.
Handelsbeziehungen mit Kolumbien.

BERN, den 26. April 1954.
BERNE, le

Vertraulich

An die Abteilung für Politische
Angelegenheiten des Eidg.
Politischen Departements,
B e r n .



Herr Minister,

Gewisse Tendenzen und Schwierigkeiten im Warenverkehr mit Kolumbien machen es notwendig, das wir immer wieder nach Mitteln und Wegen suchen müssen, um gewisse Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Die jüngere Geschichte, bzw. die gegenwärtige Lage, die Ihnen, wenigstens teilweise, aus verschiedenen Berichten der Schweizerischen Gesandtschaft in Bogotá bekannt sein dürfte, halten wir wie folgt fest:

Schon seit längerer Zeit können in Kolumbien gewisse Waren nur aus Ländern eingeführt werden, mit denen die Bilanz des Warenaustausches mehr oder weniger ausgeglichen ist bzw. mit denen Kolumbien ein Handelsabkommen abgeschlossen hat. Obwohl wir mit dem in Frage stehenden Lande im Jahre 1908 einen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag abgeschlossen haben, wird die Schweiz trotzdem nicht unter die "Abkommensländer" eingereiht.

Wie die Statistik zeigt, kann die Schweiz auch nicht Anspruch erheben, mit Kolumbien eine mehr oder weniger ausgeglichene Handelsbilanz zu besitzen.

<u>Einfuhren aus Kolumbien :</u>	<u>Jahr</u>	<u>Ausfuhren nach Kolumbien :</u>
Mio Fr		Mio Fr
5,5	1948	33,5
4,1	1949	22,1
9,7	1950	31,6
9,6	1951	29,3
8,0	1952	28,2
<u>13,7</u>	1953	<u>42,4</u>

Die schweizerische Einfuhr aus Kolumbien besteht zur Hauptsache aus Kaffee, während sich die schweizerische Ausfuhr auf sozusagen alle traditionellen Exportartikel, mit Ausnahme gewisser Textilien, verteilt.



- 2 -

Angesichts der stark aktiven Bilanz des Warenaustausches sind wir selbstverständlich nicht daran interessiert, ein eigentliches Warenabkommen mit Kolumbien abzuschliessen, da umfassendere Vereinbarungen voraussichtlich zur Folge hätten, dass sich unsere Ausfuhren wertmässig dem Niveau der Einfuhren nähern würden.

Da die frühere Liste jener Waren, die nur unter den genannten Bedingungen in Kolumbien eingeführt werden konnten, sozusagen keine Erzeugnisse enthielt, für die sich die schweizerischen Exporteure speziell interessierten, sahen wir davon ab, intensiv nach einer Lösung zu suchen.

Seit einigen Jahren lässt sich in Kolumbien der Wunsch nach einer Erweiterung des bisher stark nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgerichteten Absatzmarktes für Kaffee feststellen, wobei speziell Europa im Vordergrund steht. Es wurden denn auch immer wieder Stimmen laut, die von uns vermehrte Kaffee-Importe verlangten. Mit dem Hinweis auf die beschränkte Aufnahmefähigkeit eines 5 Millionen-Volkes einerseits, der Begehren anderer Kaffeeproduzenten und der von uns verfolgten Politik der offenen Türe für diese Einfuhren andererseits, konnte den Behörden Kolumbiens immer wieder klar gemacht werden, dass selbst ein von uns nicht erwünschtes und deshalb auch nicht in Aussicht genommenes dirigistisches Eingreifen in die Kaffee-Importe kaum eine vermehrte Berücksichtigung Kolumbiens als Lieferant zur Folge haben würde.

Die Lage wurde etwas kritischer, als am 28. Mai 1953 durch Dekret Nr. 1586 in Kolumbien verfügt wurde, dass nur noch Firmen aus Ländern, mit denen es einen Handelsvertrag abgeschlossen hat bzw. aus solchen mit einer mehr oder weniger ausgeglichenen Handelsbilanz, an Ausschreibungen amtlicher oder halbamtlicher Stellen teilnehmen können. Diese Gefahr konnte in der Folge von der Schweizerischen Gesandtschaft in Bogotá abgewendet werden; die Bestimmungen des in Frage stehenden Dekretes wurden einige Monate später abgeschwächt, indem nun auch Firmen aus Ländern, welche eine freiheitliche Einfuhr- und Devisenpolitik betreiben, bei der Vergebung von Aufträgen staatlicher und halbstaatlicher, kolumbianischer Stellen wieder berücksichtigt werden können.

Mit Dekret Nr. 513 vom 19. Februar 1954 wurden in Kolumbien neue Einfuhrvorschriften erlassen, indem die zur Einfuhr zugelassenen Waren in zwei Gruppen eingeteilt wurden. Erzeugnisse der Gruppe 1 können zum grössten Teil ohne Schwierigkeiten aus allen Bezugsländern importiert werden, während solche der Gruppe 2 nur auf Grund der Bestimmungen des Dekretes Nr. 1830 vom 1. August 1952 (siehe Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 217 vom 16. September 1952) oder gegen Bezahlung einer Taxe von 40% des Warenwertes aus Ländern, mit denen Kolumbien ein Handelsabkommen abschloss, oder eine mehr oder weniger ausgeglichene Handelsbilanz besitzt, eingeführt werden können. Da diese Bedingungen die Einfuhr der der Gruppe 2 angehörenden Erzeugnisse aus der Schweiz nicht gestatten, hat unsere Gesandtschaft in Bogotá Schritte in die Wege geleitet, um für die Schweiz neuerding eine Ausnahmebehandlung zu erwirken. Die gleichen Argumente, die sich bereits im Falle des Dekretes Nr. 1586 als wirksam erwiesen, werden auch

- 3 -

in diesem Falle wieder verwendet. Um bei einem allfälligen Misserfolg der Interventionen der Schweizerischen Gesandtschaft in Bogotá zu weiterem Vorgehen bereit zu sein, haben wir einen Entwurf zu einem Protokoll über den Warenverkehr mit Kolumbien vorbereitet. Das Ziel dieses Protokolls ist darauf gerichtet, von den kolumbianischen Behörden die Einreihung der Schweiz unter jene Länder, mit denen Kolumbien ein Handelsabkommen abschloss, zu erreichen und damit in den Genuss der gleichen Behandlung, die jenen Ländern, speziell in bezug auf das Dekret Nr. 513, zukommt.

Um dieses Ziel zu erreichen, überlegen wir uns, ob Kolumbien nicht ein Text vorgeschlagen werden sollte, der dem Wunsche dieses Landes nach Abschluss eines Abkommens über den Kaffee grundsätzlich Rechnung tragen, dabei aber den Gedanken des freien Handels bzw. des multilateralen Zahlungsausgleiches verankern würde. Wir wären Ihnen dankbar, wenn auch Sie uns Ihre Stellungnahme zum beiliegenden Entwurf für eine solche Vereinbarung bekanntgäben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Beilagen erwähnt.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung:

W. Lopper